

Hygienekonzept

EC Gäste- und Tagungshaus Haus Friede gGmbH

Schreppingshöhe 3

45527 Hattingen

Inhaltsverzeichnis:

Seite 2	Grundlagen dieses Plans
Seite 3	Gastronomie
Seite 5	Beherbergungsbetrieb
Seite 7	Rezeption / Kiosk
Seite 8	Gruppenleiter / Gast
Seite 9	Freizeitverhalten / Außengelände
Seite 10	Eigenschutz der Mitarbeiter

Grundlagen dieses Plans

Zur Öffnung unseres Beherbergungsbetriebes Ende Mai 2020 wurde ein Hygienekonzept anhand der Hygiene- und Infektionsschutzstandards zur CoronaSchVO NRW erstellt.

Ziel dieses Konzeptes ist es, einen sicheren Aufenthaltsort für unsere Gäste zu schaffen. Es ist ab Mai 2020 gültig und wird den zukünftigen Entwicklungen und gesetzlichen Forderungen angepasst.

Die Umsetzung der folgenden Vorgaben erfordert ein gemeinsames Zusammenwirken aller Beteiligten. Das kann sowohl eine Anpassung der Personalstärke wie auch eine größere Geduld der Gäste für die zusätzlichen Arbeitsschritte erfordern.

Bei der zulässigen Gruppengröße für unsere Gäste wird das regionale Infektionsgeschehen beobachtet und gegebenenfalls die Aufnahmekapazität unseres Hauses entsprechend angepasst.

Ergänzung vom 17.10.2020:

Täglich wird die 7-Tages-Inzidenz veröffentlicht (Anzahl Neuinfektionen bezogen auf 100.000 Einwohner). Hier sind zwei hilfreiche Links:

<https://www.mags.nrw/coronavirus-fallzahlen-nrw>

<https://www.tagesschau.de/inland/coronavirus-karte-deutschland-101.html>

Aus der regionalen Zahl ergeben sich folgende Abweichungen:

Wert über 35 = Gefährdungsstufe 1

- Ab 19.10.2020 Teilnahme an Festen maximal 25 Personen
- Mund-Nase-Bedeckung auch am Sitz- oder Stehplatz während Veranstaltungen
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern darf nicht durch die Rückverfolgbarkeit ersetzt werden

Wert über 50 = Gefährdungsstufe 2

- Ab 19.10.2020 Teilnahme an Festen maximal 10 Personen
- Zulässige Gruppengröße im öffentlichen Raum 5 Personen

Bereits vor dem 10.10.2020 geplante Feste dürfen bis 31.10.2020 mit maximal 150 Personen stattfinden, ansonsten nur mit 50 Personen.

Gastronomie (Innen- und Außengastronomie)

Unabhängig von den nachfolgend aufgeführten Regelungen zum Infektionsschutz sind die Vorschriften zur Lebensmittelhygiene und Lebensmittelsicherheit einzuhalten

1. Die gemeinsame Nutzung eines Tisches ist nur den Personen gestattet, die nach § 1 Absatz 2 der CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind¹. Gästen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, verwehren wir im Rahmen des Hausrechtes den Zutritt.

Personen aus einem Gebiet oder einer Einrichtung mit erhöhtem Infektionsrisiko (vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales festgelegt) dürfen nur mit einem ärztlichen Zeugnis beherbergt werden, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus vorhanden sind.

2. Wir weisen unseren Gästen einen Platz zu (Sitzplatzpflicht).

3. Gästen sowie Beschäftigten mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu Buffet- und Speiseräumen nicht gestattet.

4. Gäste müssen sich vor Betreten des Buffet-/ Speiseraums die Hände mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel desinfizieren und eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.

5. Tische werden so besetzt, dass zwischen den Tischen von Bezugsgruppen mindestens 1,5 m Abstand (gemessen ab Tischkante bzw. den zwischen zwei Tischen liegenden Sitzplätzen) vorliegt. Ausnahme: bauliche Abtrennung zwischen den Tischen, die eine Übertragung von Viren für den Tisch- und kompletten Sitzbereich verhindert.

6. Da die Durchgangsbreite von 1,5m nicht immer garantiert werden kann, muss auf den Verkehrswegen eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden.

7. Über Tischanordnungen und Bewegungsflächen besteht eine Raumskizze, aus der sich die Abstände erkennen lassen. In stark frequentierten Bereichen/Warteschlangen (Eingang, Toiletten, etc.) befinden sich Abstandsmarkierungen.

8. Gebrauchsgegenstände (Gewürzspender, Zahnstocher, etc.) stehen nicht offen auf den Tischen.

9. Speisen werden ab Juli 2020 überwiegend am Buffet angeboten. Der Buffetbereich darf nur mit Mundschutz betreten werden, die Hände sind vorher zu desinfizieren. Ein Desinfektionsmittelpender steht am Eingang zum Buffet-Raum bereit.

Bei kleinen Gruppen, Familien oder Einzelgästen werden die Speisen auf den Tischen oder als abgedeckte Tellergerichte serviert.

¹ Personen aus einer Familie oder maximal zwei häuslichen Gemeinschaften oder Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen oder zwingend notwendige Zusammenkünfte aus betreuungsrelevanten Gründen oder in allen übrigen Fällen ein Gruppe von höchstens 10 Personen

10. Alle Gast- und Geschäftsräume sind ausreichend belüftet. Während der Mahlzeiten stehen die Außentüren offen. Zwischen den Mahlzeiten werden die Speiseräume gründlich gelüftet. Abfälle werden mit kurzen Intervallen ordnungsgemäß entsorgt.
11. Alle Kontaktflächen werden nach jedem Gebrauch mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt.
12. Spülvorgänge für Geschirr und Gläser werden maschinell mit Temperaturen von mindestens 60 Grad Celsius durchgeführt.
13. Beschäftigte mit Kontakt zu den Gästen (Service etc.) tragen eine Mund-Nase-Bedeckung. Diese muss bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Nach jedem Abräumen von Speisengeschirr erfolgt eine Händedesinfektion.
14. In den Sanitärräumen werden Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt. Während Gäste im Haus sind, werden Sanitärräume zweimal täglich gereinigt und dieses dokumentiert.
15. Die Beschäftigten wurden in den vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen. Gäste werden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert. Die Umsetzung der vorstehenden Vorgaben erfordert ein gemeinsames Zusammenwirken aller Beteiligten.

Beherbergungsbetrieb

Unabhängig von den nachfolgend aufgeführten Regelungen zum Infektionsschutz ist die Hygiene-Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung zu beachten

1. Die gemeinsame Nutzung eines Zimmers ist nur Personen gestattet, die nach § 1 Absatz 2 der CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind². Gästen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt verwehrt.

Personen aus einem Gebiet oder einer Einrichtung mit erhöhtem Infektionsrisiko (vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales festgelegt) dürfen nur mit einem ärztlichen Zeugnis beherbergt werden, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus vorhanden sind.

Gebiete des Auslandes sind ggf. Risikogebiete und werden vom RKI festgelegt. Sie sind unter folgendem Link abrufbar:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

2. Zutritt zu Beherbergungsbetrieben wird zudem Gästen sowie Beschäftigten mit Symptomen einer Atemwegsinfektion verweigert.

3. Kontaktdaten der Gäste sowie der Zeitraum der Nutzung des Beherbergungsbetriebs wird nach Einholen des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung dokumentiert und durch die Mitarbeiterinnen der Rezeption unter Wahrung der Vertraulichkeit gesichert für 4 Wochen aufbewahrt und anschließend sicher vernichtet.

4. Die Nutzung von gemeinschaftlichen Dusch- und Waschräumen wird bei ausreichender Belüftung und in Einzelkabinen oder mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern (Markierung oder Sperrung von Armaturen) zugelassen.

5. Gästen steht im Eingangsbereich ein Händedesinfektionsspender zur Verfügung. Zudem werden sie im Eingangsbereich und beim Einchecken durch deutlich sichtbare Hinweise und durch das Personal auf die im Beherbergungsbetrieb zu beachtenden Infektionsschutzregelungen hingewiesen.

6. Beschäftigte, die direkten Kontakt mit Gästen haben, tragen eine Mund-Nase-Bedeckung. Diese wird vor der nächsten Benutzung bei mindestens 60 Grad gewaschen. Im Bereich der Rezeption ist dies nicht notwendig, da durch bauliche Maßnahmen ein ausreichender Schutz besteht.

² Personen aus einer Familie oder maximal zwei häuslichen Gemeinschaften oder Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen oder zwingend notwendige Zusammenkünfte aus betreuungsrelevanten Gründen oder in allen übrigen Fällen eine Gruppe von höchstens 10 Personen

7. Im gesamten Beherbergungsbetrieb wird durch organisatorische Maßnahmen oder bauliche/einrichtungsbezogene Maßnahmen (Abstandsmarkierungen, Trennung von Verkehrswegen, Abstände zwischen Sitzmöbeln etc.) sichergestellt, dass zwischen allen Personen, die nicht nach § 1 Absatz 2 der CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind, ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.

Für Bereiche, in denen die Einhaltung des Mindestabstands nicht sichergestellt werden kann, wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch für Gäste empfohlen.

8. Alle Gast- und Geschäftsräume sind ausreichend belüftet.

9. Die Zimmereinigung erfolgt nach Abreise. Sowohl in Zimmern wie in den Gemeinflächen werden alle Kontaktflächen nach Abreise mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt.

10. Allgemein zugängliche Sanitärräume werden bei Belegung mit Gästen zweimal täglich gereinigt, dazu gehört auch die sichere Abfallentsorgung.

11. In Sanitärräumen werden Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher/ Handtuchrollen zur einmaligen Nutzung zur Verfügung gestellt.

12. Gebrauchte Textilien werden mit jedem Gastwechsel bei mindestens 60 °C gewaschen.

15. Die Beschäftigten werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen.

Rezeption / Kiosk

An der Rezeption werden alle Informationen gebündelt weitergegeben, Fragen beantwortet und Beschwerden entgegengenommen.

1. Bereits vor der Anreise werden Gäste schriftlich über Schutz- und Hygienemaßnahmen informiert.
2. Im Eingangsbereich sind Abstandsmarkierungen angebracht. Die Rezeption ist durch Plexiglasscheiben abgetrennt.
3. Schlüssel werden vor der Ausgabe und bei der Rückgabe desinfiziert.
4. Bei Anreise werden alle Informationen in schriftlicher Form an den Gast übergeben und besprochen.
5. In der Regel wird die Rechnung nach dem Aufenthalt zugeschickt. Barzahlungen werden möglichst kontaktfrei entgegen genommen. EC-Karten-Zahlungen sind möglich, das EC-Gerät wird nach jeder Benutzung desinfiziert.
6. Die Rezeptionsmitarbeiter wurden in den vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen. Gebrauchsgegenstände (Telefon, Tastatur) werden regelmäßig desinfiziert.
7. Der Kiosk hat zu den ausgehängten Zeiten geöffnet. Vor dem Kiosk sind Abstände markiert, die eingehalten werden sollten. Außerdem ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Bereich vor dem Kiosk Pflicht. An der Verkaufstheke ist sowohl ausreichender Abstand gegeben als auch eine Plexiglaswand zum Schutz angebracht. Die Flächen am Kiosk werden nach Benutzung desinfiziert.

Gruppenleiter / Gast

Bei Seminaren und anderen Gruppen ist der Gruppenleiter für die Einhaltung der aktuellen Hygiene- und Abstandsregeln verantwortlich

1. Jeder Gast wird gebeten, sich rücksichtsvoll und aufmerksam anderen Gästen und dem Personal gegenüber zu verhalten und die Regeln zu befolgen.
2. Die Gruppenräume werden von Haus Friede mit 1,5 Metern Abstand bzw. in 10er-Gruppen bestuhlt. Das eigenständige Verändern der Bestuhlung darf nicht dazu führen, dass Abstände nicht gewahrt werden. In festen Bezugsgruppen von maximal 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten können die Abstände geringer sein. Wir besprechen im Vorfeld mit den Gruppenleitern, wie die Bestuhlung aussehen soll.
3. Die bereitgestellten Getränkeflaschen (Wasser, Apfelschorle) sollte jede Person nur für sich selbst nutzen und namentlich kennzeichnen.
4. Kaffee und Kuchen dürfen Sie in den Speiseräumen einnehmen (nach vorheriger Buchung). Bei Stehkaffee oder Kaffee und Kuchen im Gruppenraum bitte die Hände desinfizieren und eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, bevor man sich bedient. Kaffeespezialitäten können an unserem Kaffeeautomaten im Bistro 2 erworben werden. Vor Benutzen des Automaten müssen die Hände desinfiziert werden. Der Automat wird täglich gereinigt.
5. „Gemütliches Beieinandersitzen“ im Bistro ist am Abend nur eingeschränkt möglich. Bitte achten Sie auf genügend Abstand zu Personen, die nicht zu Ihrer Gruppe gehören. Bitte tragen Sie eine Mund-Nase-Bedeckung, bis Sie an Ihrem Platz sitzen. Alle Kontaktflächen werden vormittags mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt.
6. Im Gebäude sind viele Gänge, die weder ein Einbahnstraßensystem noch eine Abtrennung zulassen, da sie zu schmal sind. Es ist darauf zu achten, bei nicht vermeidbaren Begegnungen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. An den fraglichen Stellen ist eine entsprechende Beschilderung angebracht.
7. In den Schulferien und an Wochenenden 2020 sind Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholung und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche unter Beachtung der festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zulässig. Bei Gruppen ab 20 Personen sind feste Bezugsgruppen (Richtwert 20 Personen) zu bilden, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden muss. Dazu bitte die Auflistung der Gruppenteilnehmer dokumentieren. Aktivitäten mit direktem Körperkontakt sollen vermieden werden. Die Zusammensetzung der Gruppe darf nicht verändert werden. Bei gemeinsamen Aktivitäten der ganzen Gruppe ist auf den Mindestabstand zu achten oder eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

8. Feste aus herausragendem Anlass (Jubiläen, Hochzeiten, ...) dürfen mit max. 150 Personen durchgeführt werden. Das Abstandsgebot und das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gelten dabei nicht, wenn Hygiene und Rückverfolgbarkeit gewährleistet sind. Abweichende Teilnehmergrenzen gelten gemäß § 15a bei erhöhter Tagesinzidenz in der Kommune des Veranstaltungsortes (Hattingen, EN-Kreis). Die Feste sind den zuständigen Behörden drei Werktage vor dem Termin schriftlich anzuzeigen.

Freizeitverhalten / Außengelände

Auf dem Außengelände gelten die bekannten Abstandsregeln. Je nach Gästeaufkommen ist darauf zu achten, sich nicht zu nah zu kommen.

1. Die Nutzung von Spielplätzen ist laut CoronaSchVO NRW wieder erlaubt. Spielgeräte auf dem Spielplatz dürfen nur allein, mit Geschwistern oder Kindern einer weiteren Familie benutzt werden. Begleitpersonen halten bitte Abstand zueinander.
2. Auf der Fußballwiese kann in Gruppen gespielt werden, auch hier ist jedoch das aktuelle Kontaktverbot einzuhalten (kein körpernahes Spiel, Ausnahme sind Personen eines Haushaltes bzw. festgelegte Bezugsgruppen von maximal 30 Personen).
3. Der Tischtennisraum ist vorübergehend geschlossen. Die Außentischtennisplatte kann unter Berücksichtigung der Abstandsregeln genutzt werden.
4. Das Gästeangebot „Bogenschießen“ kann weiterhin im Außengelände stattfinden. Da ein Abstand von 1,5 Metern beim Erklären nicht eingehalten werden kann, müssen Teilnehmer und Anleiter eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Alle wartenden Teilnehmer sollten mit Abstand stehen oder sitzen, bis sie an der Reihe sind.
5. Das Gästeangebot „Klettern“ kann weiterhin im Außengelände stattfinden. Da ein Abstand von 1,5 Metern beim Erklären, Angurten und Sichern nicht eingehalten werden kann, müssen Teilnehmer und Anleiter eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Alle wartenden Teilnehmer sollten mit Abstand stehen oder sitzen, bis sie an der Reihe sind (Ausnahme sind Teilnehmer eines Hausstandes bzw. eine feste Bezugsgruppe von maximal 10 Personen).

Eigenschutz der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter sind dafür verantwortlich, sich selbst zu schützen. Entsprechendes Material wird vom Betrieb zur Verfügung gestellt.

1. Die Beschäftigten wurden in den vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen.
2. Regelmäßige Händehygiene und sowie vorbeugender Hautschutz durch ein Hautpflegemittel sind vom Mitarbeiter durchzuführen.
3. Die Mitarbeiter tragen eine Mund-Nase-Bedeckung. In den Bereichen, wo sie Gästen näher kommen, sind Spuckschutz- / Plexiglasscheiben aufgebaut.